

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen RhönNatur – Verein zur Förderung von Natur und Landschaft im Biosphärenreservat Rhön. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen unter der Nummer 205 / 110 /11230 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 97656 Oberelsbach.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Biosphärenreservat Rhön. Die Förderung dient dem Leitbild-Gedanken von Biosphärenreservaten als Modelllandschaften und bevorzugt der Verknüpfung von Naturschutz und Nutzung im Sinne der Nachhaltigkeit unter Einschluss sozialer, kultureller und ökonomischer Aspekte. Der Verein ist regional im Naturraum der Rhön - unabhängig von der politischen Zugehörigkeit zu den Bundesländern Bayern, Hessen und Thüringen - tätig, bevorzugt mit länderübergreifenden Projekten.
- (2) Der Vereinszweck im Sinne des Absatzes 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Förderung von Naturschutz-, Umweltschutz- und Landschaftspflegeprojekten zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Rhön,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf regionaler und nationaler Ebene,
 3. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um das Anliegen der Bewahrung der biologischen Vielfalt zu verbreiten,
 4. Ermöglichung von wissenschaftlichen Arbeiten, die als Grundlage für den praktischen Naturschutz und eine nachhaltige Landnutzung erforderlich sind und deren Ergebnisse anschließend in der Region umzusetzen sind.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich zulässig, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zugelassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge, über die der Vorstand vorher zu unterrichten ist, zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen. Juristische Personen können jeweils einen Vertreter benennen, der für sie an der Mitgliederversammlung teilnimmt und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gegenüber Außenstehenden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu respektieren und im Sinne der Vereinsziele zu wirken.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung einschließlich der Höhe der Jahresbeiträge auf Basis von Vorstandsempfehlungen.
- (2) Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme des Mitglieds und danach jeweils zum in der Beitragsordnung dokumentierten Zahlungszeitpunkt zu entrichten. Für das Aufnahmejahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Tod bei natürlichen Personen
 2. Auflösung bei juristischen Personen
 3. Austritt
 4. Ausschluss
 5. Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. die Satzungen und Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet;
 2. grob gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 3. mit Beiträgen trotz Anmahnung mehr als einem Jahr in Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Über den Beschluss zum Ausschluss wird das Mitglied schriftlich informiert. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Es muss jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen werden mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder ermitteln einen Versammlungsführer der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig bei:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Auflösen des Vereins,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Genehmigung des Jahresetats,
 7. Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- (8) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Am Beginn der Mitgliederversammlung können Beschlüsse zur Aufnahme von zusätzlichen Punkten des Vorstandes und der Geschäftsführung in die Tagesordnung getroffen werden.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern,
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zwei weitere Beisitzer wählen, die bei Vorstandsbeschlüssen volles Stimmrecht besitzen.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist statthaft.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand ein Mitglied berufen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, häufiger statt. Vorstandsbeschlüsse können fernmündlich und auf elektronischem Wege herbeigeführt werden. Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt und vom Protokollanten unterschrieben.
- (7) Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird auf Vorlage einer Vorstandssitzung auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
- (2) Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt (ZGF), die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. November 2010 in Kraft.